

Interpellation Steiner-Kaltbrunn vom 1. Dezember 2010

Informationspflicht im Sinn von Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung auf Stufe Kommunalbehörden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. März 2011

Marianne Steiner-Kaltbrunn erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 1. Dezember 2010 nach der Informationspflicht im Sinn von Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung auf Stufe Kommunalbehörden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat am 2. Februar 2010 nach der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens beschlossen, die Gesetzgebungsarbeiten an einem Öffentlichkeits- bzw. Informationsgesetz einzustellen. CVP, FDP und SVP sowie die Gemeinden lehnten den Erlass eines Informationsgesetzes ab. Wie die Regierung in ihrer Medienmitteilung vom 3. Februar 2010 sowie in ihrem Nicht-eintretensantrag betreffend Motion SP-Fraktion «Öffentlichkeitsprinzip statt Kabinettpolitik» (42.10.02) vom 22. Februar 2010 darlegt, erachtet sie die geltende Rechtslage als ausreichend. Zu diesem Schluss gelangte sie, nachdem sie geprüft hatte, ob der Auftrag der Kantonsverfassung ein eigenständiges Gesetz erforderlich macht. Mit dem deutlichen Beschluss, auf die Motion 42.10.02 nicht einzutreten, schloss sich der Kantonsrat in der Frühjahrsession 2010 dieser Einschätzung an.

Was mit dem Verzicht auf ein Informationsgesetz nicht geschaffen wird, ist die Normierung eines individuellen und auf dem Rechtsweg durchsetzbaren subjektiven Anspruchs auf Information ohne jeden Interessensnachweis. Dies erachtet die Regierung indessen als entbehrlich, einerseits weil der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde bei ungenügender Information weiterhin zur Verfügung steht, andererseits weil schwierige Abgrenzungsfragen insbesondere im Verhältnis zum Datenschutzgesetz (sGS 142.1; abgekürzt DSG) geschaffen würden. Ein formalisierter Rechtsweg für den Zugang zu amtlichen Dokumenten brächte keinen gesetzgeberischen Mehrwert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Art. 60 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) erfordert nach Einschätzung der Regierung kein eigenständiges Öffentlichkeits- oder Informationsgesetz. Er fordert die Behörden auf, von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen (Abs. 1); auf Gesetzesebene sind die Informationsverbreitung sowie der Zugang zu amtlichen Informationen zu regeln (Abs. 2).

Diesem Verfassungsauftrag entspricht bereits das heute geltende Recht, und zwar für die kantonale wie für die kommunale Ebene. Art. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) entspricht wörtlich Art. 60 Abs. 1 KV und bildet daher – auch wenn er älteren Datums ist – eine rechtmässige Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags von Art. 60 Abs. 2 KV. Ähnliches wie auf kantonaler Ebene gilt für die Gemeindeebene: Zwar enthält das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die im früheren Gesetz ausdrücklich statuierte Pflicht des Rates, die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse zu informieren, nicht mehr explizit; aber auch nach neuem Recht ist der Rat das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde, zu dessen zentralen Aufgaben die Information der Öffentlichkeit gehört.

Von Bedeutung ist überdies, dass der Kanton St.Gallen, anders als im Zeitpunkt des Erlasses der neuen KV, seit dem Jahr 2009 über ein DSG verfügt, das den Zugang zu Personendaten auf kantonaler und kommunaler Ebene abschliessend regelt und damit – im Sinn des Verfassungsauftrags – auch den Zugang zu amtlichen Informationen näher bestimmt. Bei dieser Rechtslage konnte die Regierung davon ausgehen, dass für die Umsetzung des Verfassungsauftrags von Art. 60 Abs. 2 KV der Erlass eines eigenständigen Informationsgesetzes nicht erforderlich ist.

2. Sollte es vorkommen, dass Bürgerinnen oder Bürger in einem konkreten Fall der Ansicht sind, eine Behörde sei ihrer Informationspflicht nicht oder nur ungenügend nachgekommen, steht ihnen mit der Aufsichtsbeschwerde ein Rechtsbehelf zur Verfügung, mit dem sie diesen Umstand rügen können.

Abschliessend hält die Regierung fest, dass sie derzeit keinen Handlungsbedarf sieht.